

Jahrgang 43/2016

Dienstag, 11. Oktober 2016

Nr. 44

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Bedburg

185. Bekanntmachung

2-5

Bebauungsplan Nr. 4 / Kaster, 2. Änderung - Sonnenfeld- - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) -

Erftverband

186. Bekanntmachung

6

Die Mitgliederversammlung der Erftfischereigenossenschaft findet statt am 22. November 2016 um 18.00 Uhr im Blauen Salon des Ständehauses in 41515 Grevenbroich, Lindenstr. 2 - 16

Pulheim

187. Bekanntmachung

7-9

Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 115 Pulheim; Bereich: Zwischen Elchweg und Am Lindenkreuz

188. Bekanntmachung

10

Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Ausarbeitung des Lärmaktionsplanes Pulheim gem. § 47d (3) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes



Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Bebauungsplan Nr. 4 / Kaster, 2. Änderung - Sonnenfeld- - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) -

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 02.12.2014 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) für den Bebauungsplan Nr. 4 / Kaster, 2. vereinfachte Änderung gefasst.

Die Stadt Bedburg beabsichtigt, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 / Kaster, 2. Änderung - Sonnenfeld- öffentlich zu unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Das Plangebiet befindet sich am Südostrand des Ortsteils Kaster und wird im Südwesten von der K 36 - Albert-Schweitzer-Straße, im Nordosten von den Grünflächen beidseitig der Mühlenerft und im Südosten vom Parkplatz der Therme Monte Mare begrenzt. Im Nordwesten wurden über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 / Kaster hinaus die unmittelbar angrenzenden Flurstücke auf gesamter Länge in das Plangebiet einbezogen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Stadt Bedburg plant die Entwicklung des Kasterer Ackers (neue Bezeichnung „Sonnenfeld“) als Wohnbaufläche. Hierzu trat am 18.11.2008 der entsprechende Bebauungsplan Nr. 4 / Kaster in Kraft. Ergänzend trat die 1. Änderung am 08.12.2009 in Kraft. Inhalt dieses Bebauungsplans war im Wesentlichen die Baurechtschaffung für den Bau des Monte Mare Bades, sowie die Festsetzung der daneben liegenden Restfläche des Kasterer Ackers als Wohnbaufläche.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans soll das Baurecht für die Entwicklung des Wohnbaugebietes auf der Basis aktueller städtebaulicher Anforderungen schaffen.

Durch die Baulandentwicklung im Bereich Sonnenfeld sollen zentrale Ziele der Siedlungsentwicklung Bedburgs gestärkt werden. Die Planung entspricht dem Ziel der Innenentwicklung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB und soll zur Stärkung des Siedlungsschwerpunktes Kaster beitragen.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 / Kaster trägt dem Umstand Rechnung, dass innerhalb der Stadt Bedburg sowohl ein hoher Bedarf an familienfreundlichen Wohngebieten als auch an generationenübergreifenden und seniorengerechten Wohnformen besteht.

Im Wege der frühzeitigen Beteiligung besteht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes Nr. 4 / Kaster, 2. Änderung - Sonnenfeld- sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

12. Oktober 2016 bis 02. November 2016 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags und donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie dienstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten.

Keine Möglichkeit der Einsichtnahme oder Abgabe von Stellungnahmen besteht auf Grund der Feiertagsregelung und geänderten Öffnungszeiten der Verwaltung an folgenden Tagen:

Montag, 31.10.2016, ganztägig (Brückentag)

Dienstag, 01.11.2016, ganztägig (Allerheiligen)

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen

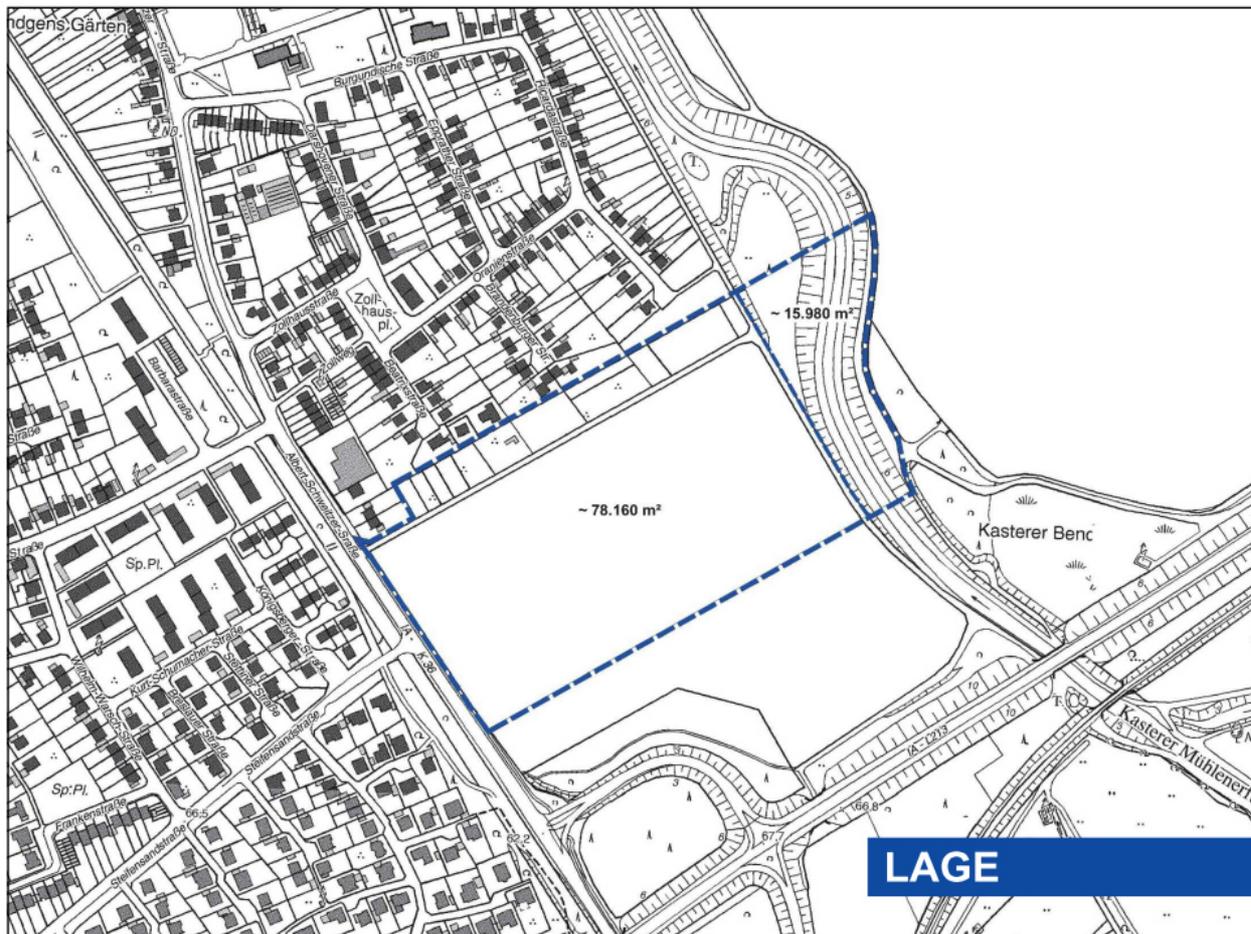
der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

4. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB:
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.
6. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1 in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 10.10.2016
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Sibille Brabender-Lipej
(allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters)

Lageplan Bebauungsplan Nr. 4 / Kaster, 2. Änderung - Sonnenfeld-
(ohne Maßstab)



© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis

Bekanntmachung

Die Mitgliederversammlung der Erftfischereigenossenschaft
findet statt am 22. November 2016 um 18.00 Uhr
im Blauen Salon des Ständehauses in 41515 Grevenbroich, Lindenstr. 2 - 16
.....

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Mitgliederversammlung vom 23. November 2015
2. Entlastung des Vorstandes für das Rechnungsjahr 2015 gemäß § 7, Abs. 2, Ziffer 3 der Satzung
3. Festsetzung der Haushaltsatzung 2017 gemäß § 7, Abs. 2, Ziffer 1 der Satzung
4. Ersatzwahl von Vorstandsmitgliedern
5. Geschäftsbericht 2016
6. Verschiedenes

Der Entwurf des Verwaltungshaushaltes 2017 liegt in der Zeit vom 08. November 2016 bis 22. November 2016 für die Mitglieder zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle, Am Erftverband 4, 50126 Bergheim, jeweils donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr aus.

Diese Bekanntmachung erfolgt nach § 17 der Satzung der Erftfischereigenossenschaft.

gez. Petrauschke
Vorsitzender

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 115 Pulheim;
Bereich: Zwischen Elchweg und Am Lindenkreuz**

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 21.09.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 115 Pulheim gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines weiteren Wohngebietes am südwestlichen Ortsrand von Pulheim zu schaffen.

Lage und Umfang des Plangeltungsbereiches sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 115 Pulheim liegt nebst Entwurf der Begründung mit Umweltbericht, einer Artenschutzprüfung, dem Entwurf des Deckenhöhenplanes der verkehrstechnischen Erschließung sowie Stellungnahmen des Rhein-Erft-Kreises, des Landschaftsverbands Rheinland, der RWE Power AG und der Bezirksregierung Düsseldorf in der Zeit

vom 19.10.2016 bis 21.11.2016 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Die Planzeichnung, der Entwurf der Begründung, die Stellungnahmen und der Entwurf des Deckenhöhenplanes hängen im Plankasten auf dem Flur, die Artenschutzprüfung liegt im Raum 2.12 (Frau Hoss) zur Einsicht aus.

Umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- in der Planbegründung / im Umweltbericht zu den Themen:

- Eingriff in Natur und Landschaft (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen; Maßnahmen gem. Grünordnungsplan)
- Schutzgut Tiere und Pflanzen (Veränderung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen sowie von Biotopen)
- Schutzgut Boden (Versiegelungen)
- Schutzgut Wasser (Grundwasserneubildungsrate)
- Schutzgut Luft (verkehrsbedingte Schadstoffemissionen)
- Schutzgut Klima (Geländeklimaveränderung durch Neuversiegelung)
- Schutzgut Landschaft (Überformung der landschaftlichen Eigenart)
- Schutzgut Mensch (Lärmemissionen durch Verkehr)
- Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter (archäologische Bodenfunde)

- in der Artenschutzprüfung zu den planungsrelevanten Arten:

- Vogelarten
- Fledermäuse
- Feldhamster

- in der Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises:

- zum Naturschutz und zur Landschaftspflege
- zum Wasser- und Bodenschutz
- zum Immissionsschutz
- zum Straßenbau und Verkehr

- in der Stellungnahme des Landschaftsverbands Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege / archäologische Sachstandsermittlung:
 - zur Archäologie

- in der Stellungnahme der RWE Power AG (im Verfahren zur FNP-Änderung 17.9):
 - zu humosen Böden

- in der Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf:
 - zu Kampfmitteln

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.12) während der Sprechzeiten: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

In Vertretung

gez.
Martin Höschen
Technischer Beigeordneter

Aushang: vom 11.10.2016
bis 22.11.2016

Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Ausarbeitung des Lärmaktionsplanes Pulheim gem. § 47d (3) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm verpflichtet die Kommunen europaweit, Lärmkartierungen und Lärmaktionspläne aufzustellen und diese regelmäßig fortzuschreiben.

Umgebungslärm“ sind belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden. Die EG-Umgebungslärmrichtlinie zählt darunter Lärm, der durch Straßenverkehr, Schienenverkehr und Flugverkehr auf Straßen und Schienenstrecken und bei Flughäfen verursacht wird. Dazu zählt auch Lärm, der von Industrie- und Gewerbeanlagen ausgeht.

Sogenannter Nachbarschaftslärm (private Feste, Musik, Singen etc.), der Lärm am Arbeitsplatz und in Verkehrsmitteln, von Sportanlagen sowie der Lärm auf Militärgeländen zählen nicht zum Umgebungslärm.

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 29.06.2016 die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Ausarbeitung des Lärmaktionsplanes Pulheim gem. § 47d (3) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beschlossen.

Ziel der Beteiligung ist es, rechtzeitig der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu bieten, Vorschläge für den Lärmaktionsplan einzubringen und an der Ausarbeitung des Lärmaktionsplanes effektiv mitzuwirken.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in der Zeit

vom 19.10.2016 bis 21.11.2016 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie zur Einsicht aus. Zusätzlich sind sämtliche Unterlagen zur Beteiligung auf der Homepage der Stadt Pulheim (www.pulheim.de) einsehbar.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit Stellungnahmen zu den Lärmkarten schriftlich, zur Niederschrift oder per Online-Formular bei der Stadtverwaltung abgeben.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.15) während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

In Vertretung

gez.
Martin Höschen
Technischer Beigeordneter

Aushang: vom 11.10.2016
bis 22.11.2016